

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

Reine Wohngebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

Maximale Gebäudehöhe in Meter über NHN siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Nur Einzelhäuser zulässig

———— Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

sonstigen Bepflanzungen Flächen mit Bindung für die Erhaltung von

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung Zu erhaltende Einzelbäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB

Nicht überbaubare Fläche - Vorgarten

====== Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Mit Leitungsrecht belastete Flächen zugunsten der Gemeindewerke Hünxe GmbH

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

— --- — Flurgrenze

Flurnummer

Flurstücksnummer

Gebäude mit Hausnummer

ARTENSCHUTZ

Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollen Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden. Eine Rodung / Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. mit ökologischer Baubegleitung zulässig.

Im Rahmen einer Abbruchgenehmigung ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber an Gebäude gebundene Fledermausarten eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig und ggf. ganzjährig eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Gebäude

Die Verwendung von insektenfreundlicher Außenbeleuchtung wird empfohlen.

DENKMALSCHUTZ

Im Plangebiet auftretende archäologische Bodenfunde sind der Gemeinde Hünxe als Unterer Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Xanten, Gelderner Straße 3, 46509 Xanten unverzüglich mitzuteilen. Auf die §§ 16 und 17 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff. Bundesbergbaugesetz) mit der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen Kontakt

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger, Geschützstellung und Laufgraben). Im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben auf der Grenze der Flurstücke 52 und 53 sowie im Zufahrtsbereich zum Flurstück 121 ist ein entsprechender Antrag auf Kampfmitteluntersuchung zu stellen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine zusätzliche Sicherheitsdetektion

In den übrigen Bereichen ist ein Vorkommen von Kampfmitteln nicht bekannt, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung in Düsseldorf zu verständigen.

NIEDERSCHLAGSWASSER Das auf den privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken schadlos

zu versickern. Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der fertigen Erdgeschossfußböden auf eine Höhe von 0,25 -0,50 m über der zugeordneten Erschließungsstraße anzulegen. Entwässerungspunkte unterhalb dieser Höhe wie z.B. Lichtschächte, Kellerzugänge etc. sind entsprechend zu sichern.

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO)
- In den festgesetzten reinen Wohngebieten sind die gem. § 3 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche

und sportliche Zwecke) nicht zulässig. Weiterhin ausnahmsweise zulässig sind sonstige Anlagen für soziale Zwecke gem. § 3 (3) Nr. 2

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- (gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
- Die maximal zulässigen Gebäudehöhen sind in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung bezogen auf Meter über NHN festgesetzt.
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 (6) und 23 (5) BauNVO)
- Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Abweichend davon sind Garagen und Stellplätze im Bereich der festgesetzten Vorgärten zulässig, sofern Garagen einen Abstand von mindestens 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.
- Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- Nebenanlagen zu Abstellzwecken mit einer Größe von mehr als 50 m³ umbautem Raum sind
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNEINHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)
- 4.1 In den reinen Wohngebieten wird die Zahl der Wohneinheiten auf maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.
- Abweichend von 4.1 sind im festgesetzten reinen Wohngebiet WR* maximal 4 Wohnungen je
- FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON
- (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB) Flachdächer mit einer max. Neigung von bis zu 15° sind flächendeckend zu begrünen. Dies gilt auch für Nebenanlagen, Garagen und Carports. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Davon ausgenommen sind Dachflächenbereiche bis zu 30% der Dachfläche, die für Anlagen zur Nutzung
- erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-, Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden sowie für untergeordnete Bauteile wie z.B. Eingangsvorbauten.
- UND STRÄUCHERN (gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN

- Die gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzenden und zu erhaltenden Flächen sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern flächendeckend zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Die im Bebauungsplan gekennzeichneten "nicht überbaubaren Flächen Vorgärten" (Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der nächstgelegenen Baugrenze) sind als Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen hiervon sind Stellplätze und Garagen, Zufahrten und Zuwegungen.

Die gem. Planeintrag zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Der Ersatz muss auf dem Grundstück erfolgen. Die Mindestpflanzqualität für die Neupflanzungen ist: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen

Stammumfang von 18-20 cm. Bei einem Stammumfang unter 180 cm sind 2 Bäume als Ersatz zu pflanzen. Ab einem Stammumfang ab 180 cm sind 3 Bäume als Ersatz zu pflanzen.

Zu verwenden sind die nachfolgend benannten Gehölze:

Carpinus betulus Hainbuche Fagus sylvatica Rotbuche Juglans regia **Echte Walnuss** Vogelkirsche Prunus avium Quercus robur Stieleiche Acer campestre Feldahorn Acer platanoides Spitzahorn

BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Hochstämmige Obstbäume

Klimaresiliente Bäume Acer rubrum Zerr-Eiche Quercus cerris Quercus frainetto Ungarische Eiche

RECHTSGRUNDLAGEN

(BGBI. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

(BGBI. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

02.07.2021 (GV.NRW. S.822), in der zuletzt geänderten Fassung.

14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

in der zuletzt geänderten Fassung.

in der zuletzt geänderten Fassung.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN gem. § 89 BauO NRW i.V.m § 9 (4) BauGB

AUSSENWANDFLÄCHEN Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als Sicht-/Verblendmauerwerk oder Putzbau auszuführen. Für jede Gebäudeseite des Hauptbaukörpers dürfen für maximal 30 % der

geschlossenen Wandfläche (ohne Fensterflächen berechnet) andere Materialien verwendet werden.

Alle Grundstückseinfriedungen sind als Hecken oder Holz- oder Metallzäune zu errichten, andere Formen von Einfriedungen sind unzulässig. Einfriedungen, die in einem Abstand von weniger als 3,00 m zu einer öffentlichen Verkehrsfläche, die der Erschließung des Grundstücks dient, errichtet werden, dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht

Ab einem Abstand von 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie ist es zulässig, Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m zu errichten. Ab einem Abstand von 6,00 m zur Straßenbegrenzungslinie ist es zulässig, Einfriedungen bis zu einer

Höhe von 2,00 m zu errichten. Der Öffnungsanteil der Holz- oder Metallzäune muss über die gesamte Länge gleichmäßig wenigstens

Bebauungsplan Nr. 4 - NEU

Gemeinde Hünxe

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

3 (1) BauGB wurden am 20.08.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 07.02.2018 die

Neuaufstellung des Bebauungsplanes gem. §§ 2 und 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 (1) BauGB am 20.08.2019 über die Planung unterrichtet und ihr wurde

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom

Der Bürgermeister und ein Ratsmitglied haben am 08.04.2020 als Dringlichkeitsentscheid dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2)

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung haben in der Zeit vom 29.04.2020 bis zum

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom

und § 4 (2) BauGB beschlossen. Der Dringlichkeitsentscheid wurde durch den Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 20.05.2020 genehmigt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.04.2020 öffentlich bekanntgemacht.

20.04.2020 von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich

Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen

Auslegung wurden am öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und

jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom von der Planung unterrichtet und zur Abgabe

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat den Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und Begründung

nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am

ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

10.06.2020 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am ..

seine Begründung haben in der Zeit vom bis zum

einer Stellungnahme bis einschließlich aufgefordert.

21.08.2019 von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich

1. Aufstellungsbeschluss

2. Entwurfs- und Verfahrensbetreuung

Telefon 02541 9408 0 / Fax 02541 9408 100

Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

WoltersPartner Stadtplaner GmbH

3. Frühzeitige Beteiligung

27.09.2019 aufgefordert.

4. Öffentliche Auslegung

10.06.2020 aufgefordert.

5. Erneute öffentliche Auslegung

Hünxe, den ..

Bürgermeister

Hünxe, den ..

Bürgermeister

Hünxe, den .

Bürgermeister

7. Inkrafttreten

Hünxe, den..

Bürgermeister

Daruper Straße 15, 48653 Coesfeld

Hünxe, den

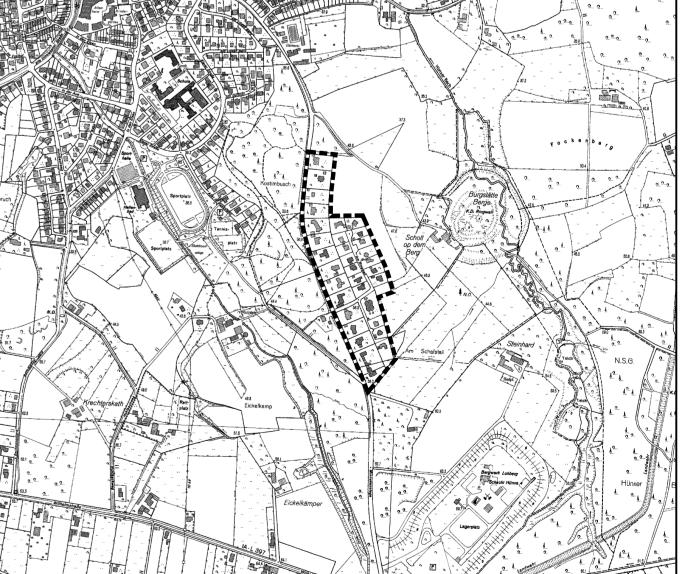
Bürgermeister

Coesfeld den .

Hünxe, den ..

Bürgermeister

"Minnekenstege"



PLANÜBERSICHT M 1: 10.000

DATUM	02.02.2023								Z	
									ORDE	
PL ^{GR}	90 x 70								Ž	
BEARB.	LB	0	10	20	30	40	60	m		
M.	1:1.000									

BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG WP/WoltersPartner Stadtplaner GmbH Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100

stadtplaner@wolterspartner.de

(GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634),

Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786, in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S.2585),

21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), neu gefasst durch das Gesetz vom 30.06.2021, in Kraft getreten am

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der